



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadt Leipzig  
Stadtplanungsamt (Amt 36)  
04092 Leipzig

per E-Mail an:  
stadtplanungsamt@leipzig.de

### **Bebauungsplan Nr. 380.1 „Grüner Bahnhof Plagwitz, Nordteil“**

Ihre Mail vom: 14.12.2021 / Ankündigung im E-Amtsblatt 16/2021

Ihr Zeichen: Vorlage Nr. VII-DS-00790

Unser Zeichen: VO-SN-2021-26893-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit der Beteiligung. Die Planung wird in ihrer gegenwärtigen Ausführung abgelehnt. Unsere Stellungnahme vom 11.12.2014 wurde bislang nicht ausreichend beachtet und bleibt damit gültig. Seitens des NABU Sachsen ergeht unter umfassender Einbeziehung des NABU-Regionalverbands Leipzig nachfolgende ergänzende Stellungnahme.

#### **Biotopverbund, Klima- und Freiraumschutz und Erholungsnutzung**

Mit großer Sorge beobachtet der NABU seit mehreren Jahren einen fortschreitenden Verlust von Freiflächen, wodurch ökologisch wertvolle Lebensräume in einem dramatischen Ausmaß verloren gehen. Der NABU trägt daher die Petition des BUND Leipzig inhaltlich und institutionell mit. Den folgenden Aussagen und Forderungen schließen wir uns vollumfänglich an:

Das gesamte Gelände ist im Landschaftsplan als wichtige Grünverbindung und Erholungsschwerpunkt ausgewiesen und sollte daher aus unserer Sicht gar nicht weiter bebaut werden. Als Teil eines weitreichenden Biotop- und Grünverbunds sowie als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet hat das Gelände eine herausragende Bedeutung für das Stadtklima, den Artenschutz, die Gesundheit der Menschen sowie für die Umweltgerechtigkeit, insbesondere für einen quartiersnahen Zugang zu Grünflächen. Durch eine Entsiegelung und Begrünung der Fläche zwischen Ladestraße West und Radweg würde die Freiraumqualität des bestehenden Bürgerparks erheblich gesteigert, durch eine Bebauung hingegen nahezu zerstört. Auch im Sinne der von der Stadt Leipzig angestrebten Nettonullversiegelung ist die Fläche als Entsiegelungsfläche geradezu prädestiniert.

Die geplante Sanierung der alten Bahnschuppen und die bauliche Ergänzung entlang der Gleisanlagen bieten ausreichend Raum für eine gewerbliche Nutzung, so dass darüber hinaus aus unserer Sicht hier kein weiterer Bedarf an gewerblichen Neubauten besteht. Im gesamten Leipziger Westen finden sich viele, oft seit Jahren leerstehende Immobilien und ungenutzte Gewerbegrundstücke (z.B. gesamter Bereich um Franz-Flemming-Straße, Halberg Guss-Gelände, ...), welche hervorragend für die Ansiedelung von Kleingewerbe, Büros und Handel geeignet sind. Der

## **Landesverband Sachsen**

**René Sievert**

1. Stellvertretender Vorsitzender

20. Januar 2022

### **NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 33 74 15-0

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

Landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

#### **Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

#### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinssitz Leipzig

Eintragung im Vereinsregister des

Amtsgerichts Leipzig

Registernummer: VR 15

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

immense Flächenfraß ist längst als Problem anerkannt, und auch die Stadt Leipzig hat die Verantwortung, ihn zu stoppen. Daher sind vorrangig bestehende Gebäude zu erhalten und zu nutzen, statt sie dem Leerstand zu überlassen, bzw. bereits versiegelte Flächen zu sanieren und nachzunutzen. Freie Flächen sind zu kostbar, um sie achtlos zu bebauen.

Wir befürworten hingegen die Erweiterung des bestehenden Bürgerparks. Dafür sollten folgende Empfehlungen beachtet / Ziele verfolgt werden:

- a) Die brach liegende Fläche zwischen Ladestraße West und Radweg soll entsiegelt, begrünt und als öffentliche Freifläche an die vorhandene zentrale Grünachse angegliedert werden.
- b) Vorhandene Biotopstrukturen (Lebensräume Zauneidechse, Wechselkröte, Insekten, Brutvögel) sollen bei der Gestaltung der Freifläche integriert bzw. zuvor zerstörte Lebensräume wiederhergestellt werden.
- c) Die voreilig gerodeten Bäume und Großsträucher sind im direkten Umfeld in mindestens gleichwertiger Qualität zu ersetzen.
- d) Die Fläche ist als Teil einer gesamtstädtischen urbanen Freiraumverbindung und als wichtiges grünes Biotop-Vernetzungselement als Freifläche dauerhaft zu erhalten und zu schützen.
- e) Die Aufnahme der Gesamtfläche in die Biotopverbundplanung ist zu prüfen.

Darüber hinaus erlauben wir uns die nachfolgenden naturschutzfachlichen Hinweise:

### **Bauleitplanung**

Die planungsrechtliche Sicherstellung des Bestandes an Grünflächen als solche ist zu begrüßen, allerdings wird offenbar der ökologische Wert der brach gefallenen Flächen nicht erkannt, obwohl sich dort Arten mit besonderen Habitatansprüchen finden, deren Lebensräume (insb. Magerstandorte) selten geworden sind. In Abwägungsprozessen muss das angemessen berücksichtigt werden. So steht der Schaffung von Pflanzen- und Tierlebensräumen der für den Naturhaushalt „wiedergewonnenen“ Flächen (2.427 m<sup>2</sup>) laut GOP Kap. 7 Tab. 13 ein Verlust von 8.582 m<sup>2</sup> Ruderalfluren sowie 2.325 m<sup>2</sup> Gehölzen und Gebüsch durch Überbauung und Pflegeintensivierung gegenüber. Diesbezüglich sehen wir es als erforderlich an, den Verlust an Brachen, ungesehen der ggf. fehlenden Kompensationsverpflichtung, auszugleichen und zudem ein Mehr an vorhandenen Bäumen zu erhalten.

Aus ökologischer Sicht ist der überwiegende Teil der Bäume erhaltenswert, gleichermaßen auch aus städtebaulicher Sicht. Der Paragraph 1 des BauGB weist hierzu mehrere Bezüge auf (Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Versorgung mit Grün- und Freiflächen u.v.m.). Die Fläche M6 (Erhalt von Gehölzen) sollte demgemäß nach Norden verlängert werden, um auch mindestens die Eiche 205 erhalten zu können. Die Lage des Baumes scheint nicht mit der elektrischen Versorgungsanlage (ausgewiesen als Bahnfläche) zu kollidieren. Die Einschätzung der Erhaltenswürdigkeit der Bäume bleibt zudem in den Unterlagen unbegründet und ist in Leipzig allgemein ein recht diffuses Beurteilungsinstrument.

Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern M4 wird begrüßt. Ebenfalls begrüßt werden die Erhaltungsfestsetzungen zu den großen Gehölzen am sogenannten „Eingangsbereich“ (Naumburger Straße) sowie die Anlage einer langen Hecke mit mind. 2 m Höhe. Der Bau von Garagen und Carports ist im Sinn eines

sparsamen Umgangs mit Flächen und Boden aus unserer Sicht stärker zu reglementieren. Garagen lassen sich in Geschossbauweisen sowohl unterirdisch als auch (ggf. halb-) oberirdisch in die Gebäudesubstanz integrieren.

### **Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Brutvogelkartierung mit Erfassungsjahr 2014 sowie die Erfassungen von Zauneidechse und Wechselkröte 2014 (teilweise 2016) sind veraltet. Der Fachbeitrag wurde zwar im Deckblatt auf 2021 datiert, die Kopfzeilen weisen aber einen älteren Bearbeitungsstand aus. Auch die Angaben zum Rote-Liste-Status der Brutvögel sind auf veraltetem Stand. Aussagen, inwieweit sich Habitatstrukturen zwischenzeitlich neu bzw. weiter entwickelt haben, sind dem Bericht nicht zu entnehmen (Bearbeitungsgrundlagen Kapitel 3). Entsprechende Nachkartierungen sind zunächst durchzuführen.

Grundsätzlich können die angegebenen Maßnahmen (Kapitel 10) in ihrer Zielstellung als noch gültig anerkannt werden. Hierzu folgende spezifische Anmerkungen: Die Maßnahme V2 sollte um den Abriss von Gebäuden (ebenfalls Baufeldfreimachung) erweitert werden, um dem Schutz gebäudebrütender Arten und Fledermausarten in ihren Sommerquartieren gerecht zu werden. Die Maßnahme V4 hätte weiterhin Bestand zum Schutz von Fledermausarten und die Ermittlung des aktuellen Kompensationsbedarfes für Gebäudebrüter.

Die Maßnahme V3 wird durch den NABU kritisch gesehen. In der Praxis erfolgen solche Begehungen unter Druck und nicht in einem vergleichbaren zeitlichen und qualitativen Umfang wie dies bei regulären Erfassungen gemäß Methodenstandards der Fall ist. Wir fordern daher die Maßnahme V3 für ein Ausnahmeverfahren zurückzustellen, um die Bedeutsamkeit und Wirksamkeit der Maßnahme V2 nicht zu entkräften. Zudem muss zunächst eine reguläre Erfassung als Basis der Beurteilung des Eingriffs erstellt werden.

Die Teilmaßnahme V5, Nr. 3 (Zauneidechse und Wechselkröte) ist ohne vorherige Aufwertungen des Lebensraums ungeeignet und damit unzulässig. Ein bloßes Abfangen und Verbringen der Zauneidechsen und Wechselkröten in benachbarte Grünflächen verhindert nicht das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG. Die Tiere dürfen nur in für sie geeignete Habitats verbracht werden. Bei einer vorhandenen langjährigen Eignung der Nachbarflächen ist von einer Besiedlung durch andere Individuen derselben Art auszugehen, demzufolge ist das Umsetzen schon rein rechtlich nur unter der Maßgabe zulässig, dass die Umsetzungsstandorte geeignet und (trotzdem!) unbesiedelt sind, und bei Bedarf vor der Umsetzung eine Untersuchung der Ausgleichshabitatfläche und eine Aufwertung zu einem Zauneidechsen-Habitat gemäß den Ansprüchen der Art vorgenommen wird. Wir lehnen eine Umsiedlung aufgrund zu vieler Unsicherheiten generell ab, da zu unsicher ist, ob dies funktioniert. Da es sich um Anhang IV-Arten handelt, ist dies ein Ablehnungsgrund.

Nach unserer Einschätzung wird die hiesige Zauneidechsenpopulation zudem stark durch freilaufende Hunde (auch in den Kompensationsflächen zur Antonienbrücke) gestört und beeinträchtigt, weswegen empfohlen wird, unterirdische Verstecke mit entsprechendem Hohlraumangebot anzulegen (z.B. Steinpackungen). Holzablagerungen bergen zwar aufgrund der intensiven Freizeitnutzung die Gefahr, als Brennholz verwendet zu werden, können aber zumindest kurzzeitig

fehlende Deckung bei einem Mangel an Vegetation ersetzen. Auch ist das Nachpflanzen mit dornigen Straucharten im räumlichen Zusammenhang mit Eiablageplätzen als Mittel gegen ein Aufwühlen durch Hunde eventuell zielführend. Die für die Fortpflanzung von Zauneidechsen eingebrachten Substrate sind auch als Verstecke für Wechselkröten und Lebensstätte für erdnistende Wildbienen konzipierbar.

In der Maßnahme V5 fehlt darüber hinaus die Sicherung gegen Wiedereinwandern der Individuen in die Baustellenbereiche (Vermeidung Tötung).

### **Grünordnungsplan**

Die Angaben zur Baumschutzsatzung im Grünordnungsplan sind veraltet. Die Unterlagen weisen keine Informationen zu Fällungen und zum Umgang mit nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen auf.

Die Ausführungen zur Eingriffsbetrachtung in Kapitel 7 sind schwer verständlich und auch nicht zielführend. Die hinter den Formulierungen zu erahnde Aussage, dass alle Flächen (auch aktuell vorhandene Grünflächen) aufgrund der Lage im Innenbereich eigentlich planungsrechtlich ohne weiteres überbaubar wären, ist schon wegen der Flächengröße und -ausstattung falsch. Denn § 13a BauGB kann nicht angewendet werden, schon wegen der Flächengröße von 7,1 ha, die damit, wenn auch minimal, über der Grenze von 7 ha liegt, bis zu der ein beschleunigtes Verfahren nach vorheriger Abschätzung (nur) zulässig ist, wenn „die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat“ (BauGB § 13 a, Abs. 1, Satz 2). Dazu kommen verschieden Anh. IV-Arten, die zu untersuchenden Summationswirkungen und „automatischer“ gesetzlicher Biotopschutz nach § 21 SächsNatSchG. Dahingehend ist auch unverständlich, aus welchem Grund die Angaben zur formalrechtlichen Sicherung der zentralen Parkanlage/Grünflächen in die Anlagebezogenen Auswirkungen in Tabelle 15 Eingang finden.

Wir möchten abschließend noch auf die besondere Bedeutung von brachgefallenen, sandigen und mageren Flächen für thermophile Arten hinweisen. Zusätzlich zu den bereits erfassten (Schrecken, Käfer, usw.) und basierend darauf zu vermutenden vorkommenden Arten könnten Hymenoptererfassungen den Blick der Planenden für die hohe ökologische Bedeutung des Gebietes schärfen. Auch für diese Artengruppe, welche nach Erfassung nicht einfach ignoriert werden kann, hat die Stadtverwaltung Leipzig eine Verantwortung in Zeiten des globalen Artensterbens.

Wir bitten um die Zustellung der Abwägungsunterlagen und die Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

René Sievert  
Stellvertretender Vorsitzender